

1001

Orts-Statut

für die

Stadt ^{Kleinbock} Kreuzburg

betreffend

Feuerlöschwesen.



86TEUN

WBP
Opole

219 u

Auf Grund der §§ 11 und 50 (54) der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird hiermit über das Feuerlöschwesen in der Stadt Kreuzburg OS. unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung folgendes Ortsstatut erlassen.

§ 1.

Zum Feuerlöschdienst und zur jährlich einmaligen Theilnahme an den Feuerlöschübungen in dem Gemeinde-Bezirk der Stadt Kreuzburg sind alle männlichen Einwohner, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, verpflichtet.

Diese Verpflichtung beginnt mit dem vollendeten 21. und hört mit dem vollendeten 60. Lebensjahre auf.

§ 2.

Befreit vom Feuerlöschdienst sind:

1. die unmittelbaren und mittelbaren Staats- und Reichsbeamten,
2. die Geistlichen und Kirchenbeamten aller Religions-Gesellschaften,
3. die Communalbeamten von Kreis und Stadt Kreuzburg OS.,

4. die Militärpersonen des activen Dienststandes und die zur Disposition gestellten und pensionirten Offiziere,
5. die Aerzte,
6. die Apotheker,
7. alle Lehrer an öffentlichen Schulanstalten.

§ 3.

Der Feuerlöschdienst wird geleistet:

- a. durch die freiwillige Feuerwehr,
- b. durch die Pflichtfeuerwehr.

Beide Feuerwehren bilden eine Schutzwehr im Sinne des § 113 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuchs.

§ 4.

Die freiwillige Feuerwehr besteht auf Grund eines von der Ortspolizeibehörde bestätigten Statuts, sie ordnet ihren Dienst nach Maßgabe dieses Statuts.

Die Pflichtfeuerwehr besteht aus denjenigen zum Feuerlöschdienste verpflichteten Personen, welche nicht Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr sind.

§ 5.

Wer von der Feuerlöschpflicht für die Dauer des nächsten Etatsjahres — 1. April bis 31. März — entbunden sein will, hat dies dem Magistrat unter Entrichtung einer nachstehend festgesetzten Gebühr schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die persönliche Verpflichtung für das nächste Etatsjahr bestehen bleibt.

Der Ablösungssatz beträgt bei einem jährlichen steuerpflichtigen Einkommen von: 6 Mark über 900 Mark

von 660—900 Mk. 5 Mk.
 „ 420—660 „ 4 „
 bis 420 Mk. 3 „

Die Zahlung dieses Ablösungssatzes kann in vierteljährlichen Raten erfolgen.

Die eingehenden Gelder werden für Zwecke des Feuerlöschwesens, also namentlich zur Zahlung der Entschädigungen und Prämien an die Pferdebesitzer, Besoldungen der Brandwache, Zahlung der Prämien des seitens der Stadtgemeinde für Mannschaften der freiwilligen und der Pflichtfeuerwehr abgeschlossenen Unfallversicherungsvertrages verwendet, nach welchem die bei einem Brande pp. Verunglückten oder deren etwaige Hinterbliebene von der Versicherungs-Gesellschaft fortlaufende Unterstützungen erhalten.

§ 6.

Ist der zum Feuerlöschdienst Verpflichtete durch Krankheit, körperliche Gebrechen oder auch durch andere zwingende Gründe verhindert, seiner Pflicht nachzukommen, so hat er seine Befreiung vom Löschdienst schriftlich beim Magistrat unter Beifügung eines ärztlichen Attestes oder anderweitiger Nachweise nachzusuchen.

Die gänzliche oder theilweise Befreiung vom Löschdienst kann der Magistrat unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Verpflichteten von der Zahlung einer jährlichen Abgabe bis zu 3 Mark im Einzelfalle abhängig machen. — Nur ärztlich bescheinigte Krankheit, nachgewiesene Abwesenheit vom Orte, oder sonstige triftige Gründe können von der Erfüllung der Verpflichtung zum Erscheinen entbinden. Dergleichen Entschuldigungsgründe sind innerhalb dreier Tage nach der

zu § 5:

Die einmalige Erklärung, obigen Ablösungssatz jährlich zahlen zu wollen, entbindet von der Feuerlöschpflicht und bleibt bestehen, bis sie ausdrücklich zurückgezogen wird.

Alarmierung der Pflicht-Feuerwehr bei der Polizei-Verwaltung anzumelden.

Stellvertretung ist unzulässig.

§ 7.

Die im Stadtbezirke wohnhaften Pferdebesitzer, welche mehr als ein Zugpferd halten, sind verpflichtet, ihre Pferde zum Feuerlösch- und Rettungsdienste, und für je 2 Pferde einen kräftigen zuverlässigen Mann zu deren Bedienung zu stellen.

Ausgenommen sind die Pferde, welche zum Postdienste gehalten werden, die Militärpferde und die Dienstpferde der Militärpersonen und der öffentlichen Beamten, sowie die zur etwaigen Beförderung in Berufsangelegenheiten unentbehrlichen Pferde der Ärzte, Thierärzte und Geistlichen.

Die Pferde sind sofort nach Signalisirung des Feuers mit vollständigem Geschirr zum städtischen Spritzenhause zu schicken.

Die Verpflichtung zur Pferdegestellung einschließlich des für das Gespann erforderlichen Kutschers erstreckt sich nur auf 2 Pferde und entbindet von der persönlichen Feuerlöschdienstpflicht.

Entbindung von der Verpflichtung zur Pferdegestellung kann bei Zahlung eines Ablösungssatzes erfolgen, welcher bei einem jährlichen steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk. = 10 Mk., bis 2000 Mk. = 8 Mk. beträgt und in vierteljährlichen Raten entrichtet werden kann. Die Beträge sind praenumerando zur Räumerei-Kasse zu zahlen und werden gemäß § 5 Absatz 2 verwandt.

§ 8.

Prämien werden gewährt:

- a. für die erste zur Brandstelle geschaffte Spritze 6 Mk.
- b. für die zweite zur Brandstelle geschaffte Spritze 3 Mk.

§ 9.

Die zum Feuerlöschdienste verpflichteten Personen erhalten ein Exemplar dieses Ortsstatuts nebst der Polizei-Verordnung betreffend die Feuerlöschhilfe vom 30. September 1892 und ein Feuerzeichen (2 Nummern). Letzteres ist von dem Verpflichteten sorgfältig aufzubewahren und zu jedem Feuersdienste an die Brust zu hängen.

Wer sein Feuerzeichen verliert, hat alsbald die Ertheilung eines neuen Feuerzeichens gegen Erstattung der Kosten bei der Polizei-Verwaltung nachzusuchen.

§ 10.

Die Oberleitung der Feuerlöschhilfe liegt dem Polizei-Dirigenten bzw. seinem Stellvertreter, die technische Leitung der Mannschaften der freiwilligen und der Pflicht-Feuerwehr dem Branddirector, bzw. dessen Stellvertreter ob, jedoch haben letztere den Anordnungen des Oberleiters unbedingt Folge zu geben.

Wenn das Feuer um sich greift und zur Verhinderung seiner weiteren Ausbreitung der Abbruch von Gebäuden in der Nachbarschaft der Brandstelle nothwendig erscheint, ist der Brand-Direktor verpflichtet, die Zustimmung des Polizeidirigenten bzw. des anwesenden obersten Polizeibeamten einzuholen, bevor der Abbruch angeordnet wird, dasselbe ist der Fall, wenn Bäume im Interesse der Löscharbeiten beseitigt werden müssen, oder

wenn Theile eines durch den Brand beschädigten Gebäudes dem Einsturz drohen.

§ 11.

Nachdem das Feuer gelöscht ist, bestimmt der Beamte der Polizei-Verwaltung diejenigen Mannschaften der Pflicht-Feuerwehr, welche die Brandwache und die Abräumungsarbeiten unter Aufsicht eines freiwilligen Feuerwehrmannes zu übernehmen haben, und setzt sich mit dem Branddirektor ins Einvernehmen wegen vorläufiger Belassung einer Spritze auf der Brandstelle.

§ 12.

Die Brandwache hat für die Uebervachtung und Aufräumung der Brandstelle zu sorgen, soweit dies das öffentliche Interesse erfordert. Die Mitglieder der Brandwache erhalten für ihre Mühewaltung Entschädigung, und zwar im Winter 0,40 M., im Sommer 0,30, Mit. der Führer 0,50 bezw. 0,40 Mit. für jede Stunde.

§ 13.

Die Kosten des Feuerlöschwesens, (insbesondere für Beschaffung und Unterhaltung des Spritzen-Schuppens und der Feuerlöschgeräthe) trägt, soweit sie nicht durch die in §§ 5 und 8 gedachten Gebühren gedeckt werden, die Stadtgemeinde.

§ 14.

In den Etat der städtischen Kämmerei-Kasse wird alljährlich ein angemessener Betrag eingestellt, welcher — soweit erforderlich — dem Vereine der freiwilligen

Feuerwehr zur Beschaffung von Löschutensilien, 2c. überwiesen wird.

Kreuzburg OS., den 30. September 1892.

Der Magistrat.

gez. Steinf. H. Korn. E. Ueber.

Myśliwiec. Diebold. A. Renner. Koch.
H. Arndt.

Die Stadtverordneten- Versammlung.

gez. Welzel. Jarlowsky. E. Heinke.
Rosenthal.

Oppeln, den 7. Februar 1893.

Das vorstehende Ortsstatut wird zufolge Beschlusses vom 24. Januar cr. auf Grund der §§ 11 und 54 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 ad 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. März 1883 unter dem Vorbehalte des Widerrufs hierdurch bestätigt.

Der Bezirks-Ausschuß.

(L. S.)

gez. Unterschrift.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hiermit unter Zustimmung des Magistrats Folgendes verordnet:

§ 1.

Jedermann ist verpflichtet, den wahrgenommenen Ausbruch eines Feuers im Stadtbereich durch Feuerruf kund zu thun, den Ausbruch eines Feuers auf dem Lande aber der Polizeibehörde anzuzeigen.

Der Ausbruch eines Feuers im Stadtbereich wird außerdem durch das Hornsignal der freiwilligen Feuerwehr oder durch das Anschlagen der Thurmglöden öffentlich kund gemacht.

§ 2.

Auf das Feuerignal haben sich die zum Feuerlöschdienst Verpflichteten — §§ 1 ff. des Orts-Statuts betreffend das Feuerlöschwesen vom 30. September 1892 — soweit sie wegen Sicherstellung ihrer eigenen Gebäude und Habe abkömmlich sind, schleunigst auf den Ring vor den Haupteingang des Rathhauses zu begeben und sich daselbst mit dem Feuerzeichen — den vom Magistrat erhaltenen Nummern — versehen, bei dem Führer der Pflichtfeuerwehr — Reserveführer — zu melden.

Dieser kontrollirt — von den Unterführern unterstützt — nach der ihm von der Ortspolizeibehörde übergebenen Liste die Löschmannschaften, notirt die Fehlenden zur späteren Meldung an die Ortspolizeibehörde, und

entsendet die Löschmannschaften in Abtheilungen unter Leitung von Unterführern nach der Brandstelle.

Daselbst hat der Führer unausgesetzt Kontrolle darüber zu führen, daß sich keiner der Mannschaften von der ihm angewiesenen Stelle entfernt, bevor nicht die Entlassung durch den Leiter der Löschanstalten angeordnet ist.

§ 3.

Die Pferdebesitzer, bezw. deren Beauftragte, welche sich beim Ertönen des Feuerignals sofort nach dem Spritzenhause zu begeben haben — § 8 a. a. O. — dürfen sich mit ihren Pferden nur mit Genehmigung des dienstthuenden Beamten der Polizei-Verwaltung entfernen.

§ 4.

Zur Vergung von Acten u. bei einem im Gerichts-Gebäude, im Rathhause oder in einem anderen Hause ausbrechenden Feuer, in welchem sich Bureau staatlicher oder kommunaler Behörden befinden, werden alljährlich von der Ortspolizeibehörde eine Anzahl Mitglieder der Pflichtfeuerwehr bestimmt, welche ihre besonderen Anweisungen erhalten.

§ 5.

Fußgänger, Reiter und Fahrende müssen marschierenden Abtheilungen der freiwilligen Feuerwehr, Pflichtfeuerwehr und anfahrenden Feuerlöschgeräthen ausweichen.

Der Zutritt zur Brandstelle ist nur den direct Beteiligten gestattet.

Personen, welche auf die Brandstelle zugelassen wer-

den, um in ihre Wohnungen zu gelangen, haben sich ohne Aufenthalt in die Häuser zu begeben; das Verbleiben auf der abgesperrten Straße ist nicht gestattet.

§ 6.

Beim Ausbruch eines Feuers müssen alle nicht öffentlichen Brunnen, Wasserreservoirs und Hauswasserleitungen den Feuerlöschmannschaften zur freien Benutzung gestellt, die Zugänge zu denselben geöffnet und erforderlichen Falles beleuchtet werden.

Bei Inanspruchnahme von Privatbrunnen hat die Bewachung der Gehöfte durch Ordnungsmannschaften zu erfolgen.

§ 7.

Bei einem in der Nacht sowie bei eintretender Dunkelheit ausgebrochenen Feuer sind die im Umkreise von 100 Metern von der Brandstelle im Parterre und ersten Stock wohnenden Personen verpflichtet, die nach der öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Plage zu gelegenen Fenstern ihrer Wohnung zu erleuchten.

§ 8.

Bei Frostwetter sind die in der Nähe der Brandstelle wohnenden Haushaltungsvorstände, besonders aber diejenigen, welche größere Feuerungsanlagen besitzen, verpflichtet, auf Erfordern heißes Wasser zu besorgen und solches zur Disposition des auf der Brandstelle Kommandirenden zu stellen.

§ 9.

Bricht außerhalb der Stadt in einem Umkreise bis zu $7\frac{1}{2}$ Kilometern ein Feuer aus, so haben sich auf

das diesbezügliche Signal nur die zur Bedienung der Landspitze bestimmten Sicherheitsmannschaften, sowie die gedungenen Gespanne an dem Spritzenhause einzufinden.

§ 10.

Die von auswärts mit Löschgeräthen zu Hilfe Kommenden haben sich bei ihrer Ankunft auf dem Brandplatz beim Dirigenten des Löschwesens, bezw. dessen Stellvertreter zu melden und seinen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 11.

Übertretungen der gegenwärtigen Polizei-Verordnung, sowie des Ortsstatuts, betreffend das Feuerlöschwesen vom 30. September 1892 werden, insofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 9 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 12.

Diese Polizei-Verordnung tritt acht Tage nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Alle früheren von dieser Verordnung abweichenden Bestimmungen werden dadurch aufgehoben.

Kreuzburg, den 30. September 1892.

Die Polizei-Verwaltung.

gez. Steinfé.

Vorstehender Polizei-Berordnung stimmen wir in
Gemäßheit des § 143 des Gesetzes über die allgemeine
Landesverwaltung vom 30./7./1883 hierdurch zu.

Kreuzburg, den 30. September 1892.

Der Magistrat

gez. Steinf. H. Korn. C. Ueber. Diebold.

A. Henner. Wylitwiec. Koch.



Druck von C. Thielmann in Kreuzburg.